



## Corporate Governance-Grundsätze (‘Code of Best Practice’) für börsennotierte Gesellschaften

### I. Generelle Fragen der Corporate Governance

Corporate Governance-Grundsätze dienen der Verwirklichung einer verantwortlichen, auf Wertschöpfung ausgerichteten Leitung und Kontrolle von Unternehmen und Konzernen<sup>1</sup>. Sie fördern und vertiefen das Vertrauen von gegenwärtigen und künftigen Aktionären, Fremdkapitalgebern, Mitarbeitern, Geschäftspartnern und Öffentlichkeit auf den nationalen und auf den internationalen Märkten. Aufsichtsrat, Vorstand und leitende Mitarbeiter des Unternehmens identifizieren sich mit ihnen und sind durch entsprechende Verpflichtungserklärungen an sie gebunden. Diese Bindung ist Teil der Verpflichtung, auch die anderen mit der unternehmerischen Tätigkeit verknüpften Interessen zu berücksichtigen.

Die Grundsätze verstehen sich als allgemeine Grundsätze zur Corporate Governance für börsennotierte Gesellschaften. Börsennotiert in diesem Sinne sind alle Gesellschaften, deren Aktien an einer deutschen Börse zum Handel zugelassen oder in den Freiverkehr einbezogen sind. Die Grundsätze, ihre Anerkennung, Umsetzung und gegebenenfalls Anpassungen an unternehmensspezifische Gegebenheiten sind im Geschäftsbericht mitzuteilen.

Bedingt durch unterschiedliche Rechtssysteme, institutionelle Rahmenbedingungen und Traditionen gibt es derzeit kein international gültiges Universalmodell für Corporate Governance. Die Rahmenbedingungen der Grundsätze werden durch Gesetz und Recht, durch anerkannte nationale und internationale Wohlverhaltensregeln und durch die marktmäßigen Usancen gebildet. Dazu gehören in Deutschland vor allem die unmittelbar einschlägigen Vorschriften des Gesellschafts- und Konzernrechts, insbesondere des Aktien-, des Bilanz-, des Bankenaufsichts- und des Kapitalmarktrechts sowie die Satzung der Gesellschaft. Aus ihnen folgen zum Teil detaillierte Bestimmungen über die Zuständigkeiten und Aufgaben der Organe: Aufsichtsrat (§§ 95 - 116 AktG), Vorstand (§§ 76 - 94 AktG) und Hauptversammlung (§§ 118 - 147 AktG) sowie die Verhaltenspflichten der Organmitglieder.

Die wesentlichen Punkte der OECD-Grundsätze für Corporate Governance vom Mai 1999 sind:

- Schutz der Aktionärsrechte: Nach der Einführung des Gesetzes zur Kontrolle und Transparenz im Unternehmensbereich (KonTraG) bestehen aufgrund der weitgehenden, zwingenden Regelungen des deutschen Aktiengesetzes angemessene Vorschriften zur Sicherung der Aktionärsrechte. Insbesondere sind die in den OECD-Grundsätzen aufgeführten Punkte:

---

\* Mitglieder: Prof. Dr. Theodor Baums, Prof. Dr. Dieter Feddersen, Ulrich Hartmann, Robert Koehler, Ulrich Hocker, Prof. Dr. Rolf Nonnenmacher, Prof. Dr. Rüdiger von Rosen, Kim Schindelhauer, Prof. Dr. Uwe H. Schneider, Christian Strenger

<sup>1</sup> Die hier geschilderten Grundsätze sind für Unternehmen und Konzerne gedacht. Sofern im folgenden auf Unternehmen Bezug genommen wird, ist damit auch der Konzern gemeint, es sei denn, etwas anderes ist ausdrücklich gemeint.

- volles Stimmrecht für jede Stammaktie (§ 12 AktG)
- keine Eintragungs- oder Registrierungsproblematik (§ 67 AktG)
- jederzeitige Übertragungsmöglichkeit (§ 68 AktG)
- (Ausnahme: Vinkulierte Namensaktien)
- Teilnahme, Bevollmächtigung und Ausübung der Stimmrechte bei Hauptversammlungen (§134 AktG)
- Wahl der Aufsichtsratsmitglieder (§ 101 AktG) und
- Beteiligung am Unternehmensgewinn (§ 58 AktG)

bereits gesetzlich zwingend (§ 23 AktG) geregelt.

Von einer Ermächtigung zur Kapitalerhöhung und zum Bezugsrechtsausschluß (mit dem Ziel einer Akquisition oder einer Plazierung nahe am Börsenkurs) wird der Vorstand nur Gebrauch machen, wenn die Kapitalerhöhung 10 % (jedoch max. 20 % bei Akquisitionen) des jeweiligen Grundkapitals nicht übersteigt. Dabei wird auch die Wiederverwendung rückerworbenener Aktien eingerechnet.

- Gleichbehandlung der Aktionäre: Ebenso ist die von der OECD postulierte Gleichbehandlung der Aktionäre für deutsche Unternehmen als tragender Grundsatz gesetzlich zwingend vorgegeben. Die in den OECD-Grundsätzen weiterhin geforderten Vorkehrungen gegen Insiderhandel, Insich-Geschäfte und die Offenlegung von persönlichen Interessen an Transaktionen oder Angelegenheiten werden nachstehend in den Punkten II. Vorstand und III. Aufsichtsrat noch über die gesetzlichen Anforderungen ausgedehnt.

Bis zum Inkrafttreten eines deutschen Übernahmegesetzes gilt der Übernahmekodex der Börsensachverständigenkommission beim Bundesministerium der Finanzen, den die Gesellschaft anerkennt.

Das Unternehmen wird beim Erwerb eigener Aktien gemäß § 71 Abs. 1 Nr. 8 AktG den Grundsatz der Gleichbehandlung aller Aktionäre beachten.

- Offenlegung und Transparenz: Der in den OECD-Grundsätzen herausgehobene Punkt: "Offenlegung und Transparenz" ist für deutsche Unternehmen durch entsprechende Auskunftspflichten und Offenlegungspflichten gesetzlich geordnet. Darüber hinaus berichtet der Vorstand regelmäßig und unter Beachtung der gebotenen Gleichbehandlung aller Aktionäre ('Fair Disclosure') über alle Angelegenheiten des Unternehmens in Geschäfts- und Zwischenberichten, Ad-hoc-Meldungen, Analystenkonferenzen sowie Presseveranstaltungen. Die von der OECD geforderten Informationen sind durch diese Veröffentlichungen gegeben.

Darüber hinaus wird das Unternehmen eine für internationale Vergleichszwecke geeignete Rechnungslegung anwenden.

Da Vorstand und Aufsichtsrat in deutschen Unternehmen entscheidende Funktionen für die Unternehmensführung und die Unternehmenskontrolle haben, werden die hierfür bedeutsamen Punkte anschließend behandelt:

## **II. Vorstand**

### **1.) Zuständigkeiten und Aufgaben**

- a) Der Vorstand ist unter Beachtung von § 77 AktG an das Unternehmensinteresse, die geschäftspolitischen Grundsätze und Unternehmensleitlinien und die Grundsätze ordnungsmäßiger Unternehmensleitung gebunden.
- b) Der Vorstand hat die strategische Ausrichtung des Unternehmens in Beratung mit dem Aufsichtsrat zu entwickeln und für deren Umsetzung zu sorgen.
- c) Der Vorstand hat für die Einhaltung der gesetzlichen Bestimmungen zu sorgen und deren Beachtung durch die Konzernunternehmen einzufordern.

### **2.) Informations- und Offenlegungspflichten**

- a) Der Vorstand wird neue Tatsachen, die im Tätigkeitsbereich der Gesellschaft eingetreten und nicht öffentlich bekannt sind, unverzüglich veröffentlichen, wenn sie wegen der Auswirkungen auf die Vermögens- und Finanzlage oder auf den allgemeinen Geschäftsverlauf geeignet sind, den Börsenpreis der zugelassenen Wertpapiere der Gesellschaft erheblich zu beeinflussen.

Im Rahmen der laufenden Öffentlichkeitsarbeit werden die Termine der wesentlichen wiederkehrenden Veröffentlichungen (u.a. Geschäftsberichte, Quartalsberichte, Hauptversammlungen) in einem "Finanzkalender" mit ausreichendem Zeitvorlauf (1 Jahr) publiziert. Die von der Gesellschaft publizierten Informationen sind in übersichtlicher Form auch über das Internet zugänglich. Dies umfaßt auch die Einladung zur Hauptversammlung, deren Tagesordnung, etwaige Anträge und Wahlvorschläge von Aktionären sowie etwaige Stellungnahmen der Verwaltung. Ebenfalls sind die Abstimmungsergebnisse nach der Hauptversammlung zu veröffentlichen. Nach Möglichkeit sind alle Veröffentlichungen auch in englischer Sprache erhältlich.

- b) Das Unternehmen wird bei der Weitergabe von Informationen den Grundsatz der gebotenen Gleichbehandlung verfolgen.
- c) Die regelmäßige Finanzberichterstattung (Geschäftsberichte, Quartalsberichte) erfolgt zeitnah. Das Unternehmen veröffentlicht binnen zwei Monaten nach Ende der Berichtsperiode Quartalsberichte, die auch eine Segmentberichterstattung und die Angabe des Ergebnisses pro Aktie enthalten.
- d) Das Unternehmen stellt seinen Konzernabschluß und seine Quartalsberichte unter Beachtung international anerkannter Rechnungslegungsgrundsätze auf.

- e) Der Vorstand informiert den Aufsichtsrat regelmäßig, zeitnah und umfassend über alle relevanten Fragen der Geschäftsentwicklung, der Risikolage und des Risikomanagements in der Gesellschaft und in den wesentlichen Konzernunternehmen.
- f) Wenn sich die Geschäftsentwicklung oder die Risikolage des Unternehmens gegenüber der vorgelegten Planung wesentlich verändern, hat der Vorstand den Aufsichtsrat über den Vorsitzenden unverzüglich zu informieren. Dieser wird ggf. eine außerordentliche Aufsichtsratsitzung einberufen.
- g) Im Jahresabschluß (Anhang) gibt der Vorstand alle Beteiligungen an, die 5 % des Kapitals oder der Stimmrechte überschreiten. Ausnahmen gelten nur für Beteiligungen, die für die Darstellung der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage von untergeordneter Bedeutung sind oder soweit die Angaben geeignet sind, der Gesellschaft oder dem anderen Unternehmen erheblichen Nachteil zuzufügen. Im Konzernanhang sind alle Beteiligungen an nicht in den Konzernabschluß einbezogenen Unternehmen anzugeben, die 5 % des Kapitals oder der Stimmrechte überschreiten; Satz 2 gilt entsprechend.
- h) Im Anhang des Jahresabschlusses ist das Bestehen und der Inhaber einer mitgeteilten Beteiligung an der Gesellschaft sowie das Bestehen einer wechselseitigen Beteiligung ab jeweils 5 % des Kapitals oder der Stimmrechte der Gesellschaft anzugeben.
- i) Sobald der Gesellschaft angezeigt oder auf andere Weise bekannt wird, daß jemand durch Erwerb, Veräußerung oder auf sonstige Weise 5, 10, 25, 50 oder 75 % der Stimmrechte bzw. des Kapitals an der Gesellschaft erreicht, über- oder unterschreitet, wird dies vom Vorstand unverzüglich veröffentlicht.
- j) Im Jahresabschluß (Anhang) sind Angaben zum Aktienbesitz (einschließlich bestehender Optionsrechte) des Vorstands an der Gesellschaft und die Veränderungen gegenüber dem Vorjahr zu machen.

### 3.) Vergütungen

- a) Die Vergütung der Vorstandsmitglieder und der leitenden Mitarbeiter des Unternehmens sieht in ausreichendem Maße Leistungsanreize zur langfristigen Steigerung des Unternehmenswertes vor. Dazu gehören Aktienoptionsprogramme und leistungsbezogene Anreize, die auf die Kursentwicklung der Aktie und auf die Nachhaltigkeit des Erfolgs des Unternehmens ausgerichtet sind. Bei der Gewährung von Aktienoptionen und vergleichbaren Rechten an Vorstandsmitglieder und Mitarbeiter des Unternehmens werden die folgenden Punkte beachtet:

Die Ausübung der Rechte aus dem Aktienoptionsprogramm ist erstmalig nach 3 (frühestens nach 2) Jahren möglich. Zur Dokumentation des Anreizcharakters und zum Ausgleich der Aufgabe des Bezugsrechts durch die Aktionäre hängt die Ausübung davon ab, daß relevante und nachvollziehbare Vergleichsparameter (z.B. die Entwicklung eines Branchenindex) mindestens erreicht oder übertroffen werden.

Die Struktur, der Gesamtumfang, Ausübungspreise und -fristen sowie im Berichtszeitraum erfolgte Zuteilungen von Aktienoptionen und vergleichbaren Rechten des Unternehmens (einschließlich Konzerngesellschaften) sind im Jahresabschluß (Anhang) getrennt nach Vorstand und Mitarbeitern zu veröffentlichen. Durch geeignete Maßnahmen, wie etwa die Festlegung von Zeitfenstern ist sichergestellt, daß die Vorgaben des Insiderrechts beachtet werden.

- b) Die Gesamtvergütung des Vorstands des Unternehmens wird aufgeteilt nach fixen und variablen Bestandteilen im Geschäftsbericht angegeben.

#### **4.) Regeln für Interessenkonflikte und Eigengeschäfte**

- a) Die Vorstandsmitglieder dürfen bei der Wahrnehmung der Unternehmensleitung keine dem Unternehmensinteresse widersprechenden eigenen Interessen verfolgen.
- b) Vorstandsmitglieder müssen wesentliche persönliche Interessen an Transaktionen der Gesellschaft und der Konzernunternehmen sowie sonstige Interessenkonflikte dem Aufsichtsrat gegenüber offenlegen. Sie haben außerdem die anderen Vorstandsmitglieder unverzüglich zu informieren.
- c) Alle Geschäfte zwischen der Gesellschaft bzw. Konzernunternehmen und Vorstandsmitgliedern sowie ihnen nahestehenden Personen oder Unternehmen müssen den branchenüblichen Standards entsprechen. Die Geschäfte und deren Konditionen müssen im voraus durch den Aufsichtsrat genehmigt werden (Ausnahme: Geschäfte des täglichen Lebens). Sie dürfen nicht den Interessen der Gesellschaft oder der Konzernunternehmen zuwiderlaufen. Die Gewährung von Krediten an Vorstandsmitglieder bedarf der Zustimmung des Aufsichtsrats unter vorheriger Information des Vorstands. Bei Abschluß der genannten Geschäfte wird die Gesellschaft durch den Aufsichtsrat vertreten.
- d) Vorstandsmitglieder und leitende Mitarbeiter dürfen keine Geschäftschancen, die der Gesellschaft oder ihren Konzernunternehmen zustehen, auf sich oder ihnen nahestehende Personen oder Unternehmen ziehen.
- e) Vorstandsmitgliedern und leitenden Mitarbeitern ist es auch außerhalb ihrer dienstlichen Tätigkeit untersagt, für sich oder ihnen nahestehende Personen Geschäfte vorzunehmen, die gegen die Interessen der Gesellschaft oder der Konzernunternehmen verstoßen. Vorstandsmitglieder haben Geschäfte untereinander, mit Aufsichtsratsmitgliedern oder mit leitenden Mitarbeitern mit Ausnahme von Geschäften des täglichen Lebens gegenüber dem Gesamtvorstand offenzulegen. Diese Geschäfte bedürfen der Zustimmung durch den Aufsichtsrat.
- f) Vorstandsmitglieder und leitende Mitarbeiter unterliegen während ihrer Tätigkeit für das Unternehmen einem umfassenden Wettbewerbsverbot.

- g) Nebentätigkeiten von Vorstandsmitgliedern, insbesondere die Übernahme von Aufsichtsratsmandaten, bedürfen der Zustimmung des Aufsichtsrats. Nebentätigkeiten von leitenden Mitarbeitern bedürfen der Zustimmung des Vorstandes.
- h) Kauf und Verkauf von Aktien des Unternehmens, Optionen sowie sonstigen Derivaten auf diese durch Vorstand, Aufsichtsrat und leitende Mitarbeiter unterliegen besonderen Regeln. Grundsätzlich ist es empfehlenswert, wenn Vorstand und leitende Mitarbeiter ihre Verbundenheit mit dem Unternehmen dadurch dokumentieren, daß sie Aktionäre werden.

Es sollen aber Transaktionen unterbleiben, die dazu dienen, durch häufigen Abschluß von Geschäften und Gegengeschäften Vorteile aus sich sehr kurzfristig ergebenden Kurs- und Preisunterschieden zu erzielen (Spekulationsgeschäfte). Durch geeignete Maßnahmen, wie etwa die Festlegung von Zeitfenstern für Erwerb oder Veräußerung der Aktien oder aktiengleicher Rechte, ist sicherzustellen, daß die Vorgaben des Insiderrechts stets beachtet werden. Der Vorstand sorgt für die Einhaltung durch einen Compliance-Beauftragten, der dem Aufsichtsrat mindestens einmal jährlich Bericht erstattet.

- i) Vorstandsmitglieder und Konzernmitarbeiter dürfen im Zusammenhang mit ihrer Tätigkeit Zuwendungen oder sonstige Vorteile weder für sich noch für Dritte fordern oder annehmen, soweit dadurch die Interessen des Konzerns oder Kundeninteressen beeinträchtigt werden können.

### **III. Aufsichtsrat**

#### **1.) Zusammensetzung und Vergütung**

- a) Bei den Wahlvorschlägen an die Hauptversammlung achtet der Aufsichtsrat darauf, daß es sich um Personen handelt, die die erforderlichen Kenntnisse, Fähigkeiten und fachliche Erfahrungen mitbringen. Bei der Festlegung der Größe und der Zusammensetzung des Aufsichtsrats wird die Effizienz der Arbeit des Aufsichtsrats beachtet. Die Mitglieder müssen eine ausreichende zeitliche Verfügbarkeit gewährleisten und ihre Tätigkeit sorgfältig und gewissenhaft ausüben.
- b) Der Aufsichtsrat gewährleistet durch eine genügend hohe Zahl von nicht dem Unternehmen heute oder früher verbundenen Personen eine unabhängige Beratung bzw. Überwachung des Vorstandes. Dies soll auch bei der Zusammensetzung der zu bildenden Ausschüsse berücksichtigt werden. Die Wahl ausscheidender Vorstandsmitglieder in den Aufsichtsrat sollte nicht den Regelfall bilden.
- c) Kontinuierlichen Veränderungserfordernissen kann durch die Wahl bzw. Neuwahl von Aufsichtsratsmitgliedern zu unterschiedlichen Terminen Rechnung getragen werden.
- d) Falls ein Mitglied des Aufsichtsrats in einem Geschäftsjahr an mehr als der Hälfte der Sitzungen des Aufsichtsrats nicht persönlich teilnimmt, ist dies im Geschäftsbericht entsprechend zu vermerken.

- e) Die Vergütung des Aufsichtsrats soll der Verantwortung, dem Tätigkeitsumfang und der Unternehmenswertsteigerung angemessen Rechnung tragen. Die Gesamtvergütung ist im Jahresabschluß (Anhang) anzugeben.
- f) Im Jahresabschluß (Anhang) sind Angaben zum Aktienbesitz (einschließlich bestehender Optionsrechte) des Aufsichtsrats an der Gesellschaft und die Veränderungen gegenüber dem Vorjahr zu machen.

## 2.) Zuständigkeiten und Aufgaben

- a) Aufgabe des Aufsichtsrates ist es, den Vorstand bei der Geschäftsführung regelmäßig zu beraten und die Geschäftsführung (einschließlich der Erreichung der langfristigen Unternehmensziele) zu überwachen. Er bestellt die Mitglieder des Vorstandes und sorgt gemeinsam mit dem Vorstand für eine langfristige Nachfolgeplanung.
- b) Der Aufsichtsrat kann bestimmte Geschäfte von seiner Zustimmung abhängig machen. Es handelt sich dabei insbesondere um Investitionsvorhaben, Kredite, die Gründung von Tochtergesellschaften sowie den Erwerb bzw. die Veräußerung von Beteiligungen ab einer bestimmten Größenordnung.
- c) Über vertrauliche Angaben und Geheimnisse der Gesellschaft haben die Mitglieder des Aufsichtsrats Stillschweigen zu bewahren.
- d) Der Aufsichtsrat gibt sich eine Geschäftsordnung und legt die Informations- und Berichtspflichten des Vorstandes fest.
- e) Der Aufsichtsrat erteilt dem Abschlußprüfer den Prüfungsauftrag für den Jahres- und den Konzernabschluß. Zur Sicherung der Unabhängigkeit der Prüfer achtet er insbesondere darauf:
  - daß der beauftragte Abschlußprüfer in den letzten 5 Jahren jeweils nicht mehr als 30 % seiner Gesamtumsätze mit der Prüfung und Beratung des Unternehmens oder mit Gesellschaften an denen dieses mit mehr als 20 % beteiligt ist, erwirtschaftet haben darf und dies auch für das laufende Geschäftsjahr nicht zu erwarten ist,
  - daß bei der Abschlußprüfung kein Wirtschaftsprüfer beschäftigt wird, der in den vorhergehenden zehn Jahren den Bestätigungsvermerk über die Prüfung der Jahres- oder Konzernabschlüsse des Unternehmens in mehr als 6 Fällen gezeichnet hat,
  - daß bei dem Abschlußprüfer keine Interessenkonflikte bestehen.

Der Aufsichtsrat kann auch eigene Prüfungsschwerpunkte setzen, die den gesetzlichen Gegenstand und Umfang der Abschlußprüfung erweitern. Die Auftragserteilung umfaßt auch die Vereinbarung des Prüfungshonorars.

Sämtliche Mitglieder des Aufsichtsrats erhalten rechtzeitig die Prüfungsberichte vor den jeweiligen Aufsichtsratssitzungen. Die entsprechenden Sitzungen werden in Anwesenheit des Wirtschaftsprüfers abgehalten.

- f) Verträge, insbesondere Beratungsverträge des Unternehmens mit einzelnen Mitgliedern des Aufsichtsrats bedürfen der Zustimmung des Aufsichtsrats. (Ausnahme: Geschäfte des täglichen Lebens).

- g) Dem Aufsichtsrat wird regelmäßig (mindestens einmal jährlich) ein Bericht des Vorstands zur Vergabe von Spenden oberhalb eines vom Aufsichtsrat festzulegenden Betrags vorgelegt.
- h) Der Aufsichtsrat unterzieht seine Tätigkeit regelmäßig (ggf. jährlich) einer systematischen Evaluation, um kontinuierlich Verbesserungsmöglichkeiten zu prüfen.

### 3.) **Bildung von Ausschüssen**

Zur Behandlung komplexer Sachverhalte bildet der Aufsichtsrat im Rahmen seiner Geschäftsordnung verschiedene Ausschüsse; bei ihrer Besetzung achtet er auf die notwendige fachliche Eignung der jeweiligen Ausschussmitglieder. Einrichtung und Aufgaben der Ausschüsse richten sich nach den spezifischen Gegebenheiten und der Größe des Unternehmens. Denkbar ist die Einrichtung folgender Ausschüsse:

- **Präsidial- und Strategieausschuß:** Der Präsidialausschuß steht dem Vorstand beratend zur Seite und bereitet die dem Aufsichtsrat obliegenden Entscheidungen vor. Der Präsidialausschuß befaßt sich mit grundsätzlichen Fragen des Unternehmens. Er erörtert die vom Vorstand vorgelegte Strategie und Planung für das Unternehmen und seine Geschäftsfelder unter Annahme unterschiedlicher Szenarien und deren Realisierungsmöglichkeiten. Er beurteilt die innere Verfassung des Unternehmens im Hinblick auf seine operative Stärke, Effizienz und Potentiale zur Erreichung der gesteckten Ziele. Er unterzieht die Corporate Governance-Grundsätze und ihre Anwendung einer regelmäßigen (generell jährlichen) Überprüfung.
- **Bilanz- und Prüfungsausschuß:** Der Bilanz- und Prüfungsausschuß ist für Fragen der Rechnungslegung und Prüfung der Gesellschaft und des Konzerns einschließlich des Risikomanagements zuständig. Er wertet die Prüfungsberichte des Abschlußprüfers aus und berichtet dem Aufsichtsrat über die Bewertung der Darlegungen des Prüfungsberichtes durch den Ausschuß, insbesondere im Hinblick auf die zukünftige Entwicklung des Unternehmens. Er prüft die Prämissen der vom Vorstand vorgelegten Planungsrechnungen für das Unternehmen und seine Geschäftsfelder. Wesentliche aktionärsbezogene Veröffentlichungen sind dem Ausschuß vor Weiterleitung an die Aktionäre vorzulegen.

Zu den Aufgaben des Prüfungsausschusses gehören dabei regelmäßig:

- die Vorbereitung der Auswahl des Abschlußprüfers, der Festlegung von ergänzenden Prüfungsschwerpunkten und der Vereinbarung des Prüfungshonorars. Bei der Auswahl des Abschlußprüfers wird die Teilnahme des Prüfers an einer regelmäßigen externen Qualitätskontrolle (Peer Review) berücksichtigt, kann ein unter 30 % liegender Anteil des Honorars aus der Prüfung und Beratung des Unternehmens an den Gesamteinnahmen des Prüfers festgelegt werden und sollen die Einnahmen des Prüfers aus der Beratung des Unternehmens im Verhältnis zum Prüfungshonorar beobachtet – und sofern angezeigt – begrenzt werden.



- die Würdigung von Feststellungen und Empfehlungen des Abschlußprüfers in einem sog. Management Letter.
- die Vorbereitung der Prüfung des Jahres- und Konzernabschlusses durch den Aufsichtsrat einschließlich der jeweiligen Lageberichte auf der Grundlage der Ergebnisse der Abschlußprüfung und ergänzender Ausführungen des Abschlußprüfers,
- die vorbereitende Diskussion des Berichts des Vorstands zur Vergabe von Spenden oberhalb eines vom Aufsichtsrat festzulegenden Betrages

sowie gegebenenfalls

- die unterjährige Diskussion von Teilergebnissen der Prüfung (z.B. bezüglich des internen Kontrollsystems),
  - die Diskussion von Zwischenabschlüssen und gegebenenfalls der Ergebnisse dazu vorgenommener Prüfungen.
- **Personalausschuß:** Der Personalausschuß befaßt sich mit den Personalangelegenheiten der Vorstandsmitglieder inklusive der Nachfolgeplanung. Der Personalausschuß gibt Empfehlungen für den Inhalt von Anstellungsverträgen mit Vorstandsmitgliedern und deren Vergütungen. Empfehlungen für die laufenden Vergütungen werden durch systematische Evaluation der Leistungen der einzelnen Vorstandsmitglieder bestimmt. Außerdem ist er für die Zustimmung zur Übernahme von Nebenbeschäftigungen gegen Entgelt durch Vorstandsmitglieder zuständig. Die Gewährung von Krediten an sog. Organpersonen (z.B. Vorstands- und Aufsichtsratsmitglieder) wird durch den Ausschuß behandelt.
  - **Auswahl- und Ernennungsausschuß:** Der Auswahl- und Ernennungsausschuß ist für die Zusammensetzung, Größe und Ausgewogenheit des Aufsichtsrates und die Erarbeitung der Wahlvorschläge für die Hauptversammlung zuständig.
  - **Markt- und Kreditrisikoausschuß:** Der Ausschuß für Markt- und Kreditrisiken überwacht die Steuerung der Marktrisiken und die Kreditangelegenheiten des Konzerns. Er behandelt zustimmungsbedürftige Kredite und die ihm zugewiesenen Vorbehaltsgeschäfte und nimmt von berichtspflichtigen Krediten Kenntnis. Für eilige Fälle können Entscheidungen auf nominierte Ausschußmitglieder delegiert werden.
  - **Vermittlungsausschuß:** In Aktiengesellschaften, die der gesetzlichen Mitbestimmung unterliegen, ist die Einrichtung eines Vermittlungsausschusses gesetzlich vorgeschrieben (§ 27 Abs. 3 MitBestG 1976). Der Vermittlungsausschuß unterbreitet dem Aufsichtsrat Personalvorschläge, wenn die für die Bestellung und Abberufung von Vorstandsmitgliedern erforderliche Zweidrittelmehrheit nicht erreicht worden ist.

#### 4.) Regeln für Interessenkonflikte und Eigengeschäfte

- a) Aufsichtsratsmitglieder müssen Interessenkonflikte dem Vorsitzenden des Aufsichtsrats bzw. seinem Stellvertreter gegenüber offenlegen, es sei denn, daß sie aus wichtigem Grund an der Sitzung nicht teilnehmen oder bei einem dauerhaften Konflikt aus wichtigem Grund zurücktreten. Der Aufsichtsratsvorsitzende bzw. sein Stellvertreter entscheidet bei schwerwiegenden Interessenkonflikten, an wen die Information weitergegeben wird und über die Teilnahme des Aufsichtsratsmitglieds an Sitzungen.
- b) Aufsichtsratsmitglieder dürfen bei ihren Entscheidungen keine eigenen Interessen oder die ihnen nahestehender Personen oder Unternehmen verfolgen, die im Widerspruch zu den Interessen der Gesellschaft und der Konzernunternehmen stehen, oder Geschäftschancen, die der Gesellschaft oder ihren Konzernunternehmen zustehen, an sich ziehen. Bei möglichen Interessenkonflikten haben die Interessen der Gesellschaft und ihrer Konzernunternehmen Vorrang und die betroffenen Aufsichtsratsmitglieder haben sich der Stimme zu enthalten.
- c) Alle Geschäfte zwischen der Gesellschaft bzw. Konzernunternehmen und Aufsichtsratsmitgliedern sowie letzteren nahestehenden Personen oder Unternehmen müssen den branchenüblichen Standards entsprechen. Die Geschäfte und deren Konditionen müssen im voraus durch den Aufsichtsrat genehmigt werden (Ausnahme: Geschäfte des täglichen Lebens). Sie dürfen nicht den Interessen der Gesellschaft oder der Konzernunternehmen zuwiderlaufen.
- d) Die Gewährung von Krediten der Gesellschaft oder von Konzernunternehmen an Aufsichtsratsmitglieder bedarf der Zustimmung des Vorstands und des Aufsichtsrats.
- e) Aufsichtsratsmitglieder dürfen im Zusammenhang mit ihrer Tätigkeit Zuwendungen oder sonstige Vorteile weder für sich noch für Dritte fordern oder annehmen, soweit dadurch die Interessen des Unternehmens oder Kundeninteressen beeinträchtigt werden können.

Frankfurt am Main, Juli 2000